

MEILICKE HOFFMANN & PARTNER RECHTSANWÄLTE

Download von der Meilicke Hoffmann & Partner Webseite. © MEILICKE HOFFMANN & PARTNER 1999 - Alle Rechte vorbehalten

Steuerrecht gibt GmbH Rückenwind

Die "**Eteria Periorismenis Eftinis**" (EPE) ist als gesellschaftsrechtliche Konstruktion **mit der deutschen GmbH eng verwandt**. Sie ist in Griechenland allerdings bislang nicht so stark verbreitet, weil sie aufgrund ihrer Haftungsbeschränkung als nicht besonders seriös eingeschätzt wird. Durch die jüngst vom Gesetzgeber bestimmte Verdoppelung des Mindeststammkapitals und die Verschärfung der Steuergesetzgebung bei Personengesellschaften gewinnt sie jedoch immer mehr an Bedeutung.

Mit der EPE kann jeder beliebige Geschäftszweck verfolgt werden, es sei denn, gesetzlich ist etwas anderes vorgesehen. Dies ist beispielsweise bei Versicherungen und Banken der Fall. Das Gesetz über die EPE enthält zahlreiche Verweise auf das Recht der Aktiengesellschaft (AE) und wird durch das EU-Recht bestimmt.

Für die Gründung einer EPE ist ein notariell beurkundeter Gesellschaftsvertrag mit folgendem Mindestinhalt erforderlich: Personalien der Gesellschafter (die "Einmann-EPE" ist möglich), Sitz und Zweck und Form der Gesellschaft sowie Angaben zum **Stammkapital von mindestens 7 Mio Dr** (etwa 40.000,00 DM), das bei der Gründung in voller Höhe aufzubringen ist.

Die Mindesteinlage beträgt 10.000 Dr. Sacheinlagen ist höchstens bis in Höhe der Hälfte des Stammkapitals unter Vorbehalt zulässig. Ihre Bewertung wird -wie bei der AE- von einer unabhängigen staatlichen Gutachterkommission geprüft. Die **Umwandlung in eine AE ist möglich** und bedarf eines notariell beurkundeten Beschlusses (drei Viertel der Stimmen) sowie der Genehmigung des örtlich zuständigen Präfekten. Für die Eröffnung einer Zweigniederlassung einer deutschen GmbH ist die Erlaubnis des örtlich zuständigen Präfekten erforderlich.

Für die Errichtung der EPE sind die **Publizitätsvorschriften zu beachten**. Sie haben konstitutiven Charakter, das heißt, die juristische Person entsteht erst mit der Eintragung des Gesellschaftsvertrages beim Landgericht am Sitz der EPE innerhalb eines Monats nach Abschluß zusammen mit der Erklärung der Gesellschafter hinsichtlich der Einzahlung des Stammkapitals durch einen Gesellschafter oder Geschäftsführer im Beisein des den Vertrag beurkundeten Notars. Die EPE erhält dann eine Eintragsnummer. Auf Veranlassung eines Gesellschafters oder des Geschäftsführers wird schließlich eine Mitteilung über die **Eintragung im "Bulletin für Gesellschaften"** veröffentlicht. Die Gründungskosten inklusive Steuern betragen 3,9 % des Gesellschaftskapitals zuzüglich Notar- und Veröffentlichungskosten. Wichtig ist, daß der Publizitätsgrundsatz für jede Satzungsänderung sowie bei Errichtung einer Zweigniederlassung einer inländischen oder ausländischen EPE gilt.

Die **Organe der EPE** sind die Gesellschafterversammlungen, der oder die Geschäftsführer sowie der Abschlußprüfer, wenn die EPE keine abgekürzte Bilanz abgeben darf, was nach der Höhe der Bilanzsumme, dem Nettoerlös und der durchschnittlichen Anzahl der Beschäftigten entschieden wird. Die Gesellschafterversammlung als oberstes Organ entscheidet grundsätzlich durch Mehrheitsbeschluß nach Kapitalmehrheit und wird vom Geschäftsführer oder in Ausnahmefällen von einem Gesellschafter einberufen. Sie ist zuständig für Satzungsänderungen, die Bestellung, Abberufung und Entlastungen eines Geschäftsführers, die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen ihn, die Auflösung der Gesellschaft sowie die Bestellung und Abberufung von Liquidatoren. Gesellschafterbeschlüsse können innerhalb von drei Monaten angefochten werden.

Der **Geschäftsführer** vertritt die Gesellschaft und darf keine Handlung vornehmen, die dem Gesellschaftszweck widerspricht. Er führt die gesetzlich vorgeschriebenen Bücher und unterliegt einem Wettbewerbsverbot. Er haftet der Gesellschaft, den Gesellschaftern und Dritten gegenüber für Verstöße gegen das Gesetz und die Satzung. Für bestimmte Fälle ist auch eine strafrechtliche Haftung vorgesehen. Seine Bestellung und Abberufung kann auch durch die Satzung erfolgen. Der Abschlußprüfer hat während des Geschäftsjahres die Buch- und Geschäftsführung der EPE zu überwachen.

Die Rechte und Pflichten der Gesellschafter sind an die Mitgliedschaft gebunden. Der Erwerb erfolgt durch Übernahme oder durch Übertragung von Geschäftsanteilen, Übernahme oder durch Übertragung von

MEILICKE HOFFMANN & PARTNER RECHTSANWÄLTE

Download von der Meilicke Hoffmann & Partner Webseite. © MEILICKE HOFFMANN & PARTNER 1999 - Alle Rechte vorbehalten

Geschäftsanteilen, Übernahme der Stammeinlage im Rahmen einer Kapitalerhöhung und Erbfolge (Ausschluß der Vererblichkeit durch Satzung ist nicht möglich). Die Veräußerung von Geschäftsanteilen ist formgebunden und unterliegt dem Publizitätsgrundsatz. Der Geschäftsanteil kann gepfändet werden.

Am Ende des Geschäftsjahres hat der Geschäftsführer das Inventar, die **Bilanz** und die **Gewinn- und Verlustrechnung** aufzustellen. Für die Bilanzfestigung ist ausschließlich die Gesellschafterversammlung zuständig. Mindestens ein Zwanzigstel des Reingewinns muß zur Bildung der gesetzlichen Rücklage verwendet werden. Die Verteilung nicht realisierter Gewinne wird strafrechtlich verfolgt.

Jeder Gesellschafter hat **Verwaltungsrechte**, darunter die Geschäftsführungsbefugnis, das Auskunfts- und Einsichtsrecht sowie das Stimmrecht, und Vermögensrechte. Zu den Pflichten gehören die Treuepflicht sowie das Konkurrenzverbot, woraus sich eine Schadensersatzpflicht ergeben kann. Für Schulden der EPE haften die Gesellschafter grundsätzlich nicht, es sei denn, die EPE wird für nichtig erklärt oder die Publizitätserfordernisse wurden nicht beachtet. Anders als das deutsche Recht enthält das Gesetz eine detaillierte Regelung, wann ein Gesellschafter aus wichtigem Grund aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses mit einfacher Mehrheit durch Gerichtsurteil ausgeschlossen werden bzw. austreten kann. In beiden Fällen erhält er eine Abfindung in Höhe des Wertes seiner Einlage, wobei der Abfindungsanspruch erst nach entsprechender Kapitalherabsetzung entsteht.

4.1.5.2